

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1. des Herrn \_\_\_\_\_,  
alias \_\_\_\_\_  
alias \_\_\_\_\_
- 2. der Frau \_\_\_\_\_,  
alias \_\_\_\_\_  
alias \_\_\_\_\_
- 3. des Kindes \_\_\_\_\_,  
alias \_\_\_\_\_  
gesetzlich vertreten durch die Eltern \_\_\_\_\_,

Anschrift zu 1 bis 3: \_\_\_\_\_

- Kläger -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. \_\_\_\_\_

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Dublin-Verfahren

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meinungen durch den Richter Dr. Wilksch als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **6. Januar 2020** für Recht erkannt:

- I. Die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.04.2019 und 23.07.2019 werden aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.

### T a t b e s t a n d

Die Kläger wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig.

Der am 01.01.1984 geborene Kläger zu 1) und die am 01.01.1984 geborene Klägerin zu 2) sind syrische Staatsbürger kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Sie reisten am 06.03.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerten ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 06.03.2019 Kenntnis erlangte. Am 25.03.2019 stellten sie förmliche Asylanträge.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Spaniens vor. Die spanischen Behörden erklärten aufgrund eines Übernahmearsuchens vom 21.03.2019 mit Schreiben vom 27.03.2019 ihre Zuständigkeit für die Kläger zu 1) und 2) unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 1 b) der VO (EU) 604/2013 (Dublin III-VO).

Im Rahmen ihrer Anhörungen am 01.04.2019 gaben die Kläger zu 1) und 2) an, dass sie Syrien über den Sudan, Mali, Algerien und Marokko verlassen hätten und zunächst in Spanien eingereist seien. Dort sei man etwa 20 oder 25 Tage geblieben und sei dann weiter mit dem Zug über Frankreich nach Deutschland gereist. In Spanien sei man von der Polizei aufgegriffen worden. Einen Asylantrag habe man nicht stellen wollen, es habe aber eine Anhörung gegeben. Einen Bescheid habe man nicht erhalten. Die Klägerin zu 2) sei im achten Monat schwanger.

Mit Bescheiden vom 16.04.2019, zugestellt am 24.04.2019, lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger zu 1) und 2) als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), forderte die Kläger zu 1) und 2) auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen und sich nach Spanien zu begeben; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollten die Kläger zu 1) und 2) die Ausreisefrist nicht einhalten, würden sie nach Spanien oder einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist (Nr. 3) Zudem befristete das Bundesamt das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4). Hinsichtlich der Begründung wird auf die angegriffenen Bescheide Bezug genommen.

Am 26.04.2019 ließen die Kläger zu 1) und 2) Klage erheben (2 K 581/19 Me und 2 K 583/19 Me).

Am 15.05.2019 wurde der Kläger zu 3) in Erfurt geboren. Die Geburt wurde dem Bundesamt am 13.06.2018 angezeigt. Ein Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens wurde nicht erklärt.

Mit Schreiben vom 04.07.2019 wurde im Verwaltungsverfahren den Klägern zu 1) und 2) als gesetzlichen Vertretern des Klägers zu 3) rechtliches Gehör gewährt.

Mit Bescheid vom 23.07.2019, zugestellt am 25.07.2019, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers zu 3) als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Spanien an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4). Hinsichtlich der Begründung wird auf den angegriffenen Bescheid Bezug genommen.

Am 29.07.2019 ließ der Kläger zu 3) Klage erheben (2 K 908/19 Me).

Die Kläger tragen vor, dass die Abschiebungsandrohung in den Bescheiden der Kläger zu 1) und 2) fehlerhaft sei. Anstelle einer Abschiebungsandrohung nach § 34a Abs. 1 S. 4 AsylG sei eine solche nach § 38 AsylG erfolgt. Daraus folge, dass in einem Fall – wie hier –, in dem die Abschiebung wegen des Abschiebungshindernisses des Mutterschutzes nicht angeordnet, sondern angedroht werde, die Kläger zwingend Klage erheben müssten, um die aufschiebende Wirkung herzustellen. Denn anderenfalls greife die Abschiebungsandrohung nach 30 Tagen

und damit vor Ablauf des Mutterschutzes ein. Betreffend den Kläger zu 3) sei zu fordern, dass das Bundesamt ein Aufnahmegesuch an den zuständigen Mitgliedsstaat stelle. Die Abschiebungsanordnung sei schon deshalb rechtswidrig, weil die Abschiebung der Eltern des Klägers zu 3), den Klägern zu 1) und 2), derzeit nicht vollziehbar und eine Überstellung des Kindes daher derzeit rechtlich unmöglich sei.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide vom 16.04.2019 und 23.07.2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die angefochtenen Bescheide.

Mit Beschluss vom 02.10.2019 hat die Kammer nach Anhörung der Beteiligten die Verwaltungsstreitverfahren 2 K 583/18 Me und 2 K 908/19 Me dem führenden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung hinzuverbunden und den Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen.

Mit richterlichem Hinweis vom 07.11.2019 (Bl. 43 f. d. A.), auf den Bezug genommen wird, hat der Einzelrichter unter anderem darauf hingewiesen, dass für die Gruppe der Familien mit Kleinstkindern als Dublin-Rückkehrer eine beachtliche Gefahr einer existenziellen Notlage in Spanien bestehen dürfte, sodass eine geeignete Zusicherung der spanischen Behörden zu fordern sei. Die Beklagte hat hierzu allein erklärt, dass sie an ihrer Auffassung festhalte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakten der Beklagten (3 pdfs) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss vom 02.10.2019 übertragen hat, und im erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO). Die Kläger haben mit Erklärung ihres Bevollmächtigten vom 16.10.2019 und die Beklagte mit genereller (auch den vorliegenden Rechtsstreit umfassender) Prozessklärung vom 27.06.2017 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Die zulässigen, insbesondere fristgemäß erhobenen, und zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen (§ 93 S. 1 VwGO) Klagen sind begründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Beklagte hat den Asylantrag der Kläger zu Unrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG als unzulässig abgelehnt.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Zwar dürfte Spanien jedenfalls für die Kläger zu 1) und 2) grundsätzlich zuständig gewesen sein, nachdem sie dort bereits einen Asylantrag gestellt haben. Die spanischen Behörden haben dem Übernahmeersuchen der Beklagten auch fristgerecht zugestimmt. Es kann letztlich offen bleiben, ob sich die Zuständigkeit Spaniens auch auf den in Deutschland nachgeborenen Kläger zu 3) erstreckt. Dagegen spricht, dass für diesen kein eigenes Übernahmeersuchen an Spanien gerichtet wurde und dies nach Fristablauf des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO auch nicht nachgeholt werden kann. Hinsichtlich der insoweit anzustellenden Erwägungen nimmt der Einzelrichter Bezug auf den, den Beteiligten bekannten, Hinweis vom 07.11.2019. Es bedarf im vorliegenden Fall jedoch keiner Entscheidung, ob ein Übernahmeersuchen bei nachgeborenen Kindern vor dem Hintergrund des Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO – wie die Beklagte meint – nicht erforderlich ist.

Denn jedenfalls wäre die Beklagte gehalten gewesen, ihr Selbsteintrittsrecht aus Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO hinsichtlich sämtlicher Kläger als Kernfamilieneinheit auszuüben.

Die Voraussetzungen für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts sind in der Dublin III-VO nicht geregelt und bleiben daher dem innerstaatlichen Recht überlassen. Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO wird als eine Generalklausel für die Zuständigkeitsübernahme angesehen in Fällen, in denen außergewöhnliche humanitäre, familiäre oder krankheitsbedingte Gründe vorliegen, die nach Maßgabe der Werteordnung der Grundrechte einen Selbsteintritt erfordern (vgl. VG Bremen, B. v. 04.09.2013 – 4 V 1037/13 –, juris; VG München, B. v. 30.03.2015 – M 12 S 15.50022 –, juris). Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts ist in das Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaates gestellt, in dem der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose einen Schutzantrag

gestellt hat. Dieses Ermessen hat die Beklagte – und zwar durch das Bundesamt – ordnungsgemäß auszuüben, § 40 VwVfG, wobei die vollständige Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte gegeben ist, § 114 S. 1 VwGO. Eine Verdichtung zur Selbsteintrittspflicht ergibt sich erst dann, wenn jede andere Entscheidung unvertretbar wäre (BayVGH, U. v. 03.12.2015 – 13a B 15.50124 –, juris). Das Selbsteintrittsrecht ist deshalb grundsätzlich auszuüben, wenn anderenfalls durch die Durchsetzung des Zuständigkeitssystems der Dublin III-VO die EMRK und/oder die GRCh verletzt würden. Dabei brauchen bloß vorübergehende Umstände, die einer Überstellung entgegenstehen grundsätzlich keine Beachtung finden (vgl. EuGH, U. v. 16.02.2017 – C-578/16 –, juris). Liegt dagegen ein nicht nur vorübergehendes Abschiebungshindernis nahe, drängt sich die Pflicht der Beklagten zum Selbsteintritt auf (vgl. VG München, U. v. 03.04.2018 – M 1 K 17.50759 –; VG Gelsenkirchen, U. v. 22.02.2019 – 1a K 4879/18.A –, beide juris).

Hinsichtlich der Kläger besteht ein nicht nur vorübergehendes Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK.

Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (Art. 3 EMRK).

So ist es im Fall der Kläger, die mit einem Kleinstkind, dem Kläger zu 3), besonders schutzbedürftige Personen im Sinne des Art. 21 Aufnahme-RL 2013/33/EU sind. Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln ist nicht hinreichend sicher, dass die Kläger als besonders schutzbedürftige Dublin-Rückkehrerin im Königreich Spanien keiner unmenschlichen Behandlung ausgesetzt sind.

Mit Urteil vom 19. März 2019 hat der EuGH (U. v. 19.03.2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim) –, juris) die Maßstäbe – aufgrund des allgemeinen und absoluten Charakters von Art. 4 EuGrCh für Asylbewerber und Anerkannte in gleicher Weise wie für Rückführungen im Dublin-Raum – präzisiert und partiell verschärft. Hiernach darf ein Asylbewerber aufgrund des fundamental bedeutsamen EU-Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens grundsätzlich immer in den Mitgliedstaat rücküberstellt werden, der nach der Dublin III-VO eigentlich für die Bearbeitung seines Antrags zuständig ist oder ihm bereits Schutz gewährt hat, es sei denn, er würde dort ausnahmsweise aufgrund der voraussichtlichen Lebensumstände dem „real risk“ einer Lage extremer materieller Not ausgesetzt, die gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender

Behandlung im Sinne von Art. 4 EuGrCh bzw. Art. 3 EMRK verstößt, d.h. die physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Die Annahme eines solchen Verstoßes gegen Art. 4 EuGrCh bzw. Art. 3 EMRK, d.h. ein diesbezüglicher Stopp der Rücküberstellung ist danach nur zulässig, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles asylrelevante Schwachstellen oder andere Umstände eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen. Zunächst ist hiernach auf den (Arbeits-)Willen (und reale Arbeitsmöglichkeiten) sowie die persönlichen Entscheidungen des Betroffenen abzustellen. Ein Art. 4 EuGrCh/Art. 3 EMRK-Verstoß kann erst angenommen werden, wenn unabhängig hiervon eine Situation extremer materieller Not einträte, die es nicht erlaubte, die elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und zu waschen (kurz: „Bett, Brot, Seife“). Grundsätzlich irrelevant sei bei gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen sogar, wenn überhaupt keine existenzsichernden staatlichen Leistungen bestünden, soweit dies für Inländer ebenso gelte (VG Ansbach, U. v. 30.08.2019 – AN 17 K 19.50228 –, juris).

Der EuGH weist aber auch in Übereinstimmung mit der Tarakhel-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, U.v. 4.11.2014 - 29217/12 - juris) darauf hin, dass zwischen gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen einerseits, für die diese „harte Linie“ gilt, sowie andererseits Antragstellern mit besonderer Verletzbarkeit, also Vulnerablen, die unabhängig vom eigenen Willen und persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten können, unterschieden werden muss. Für Kleinkinder, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, Kranke bzw. sonstige vulnerable Personen ist im Dublin-Raum mithin von einem anderen, höheren Schutzstandard auszugehen. (vgl. VGH Mannheim, B. v. 27.05.2019 – A 4 S 1329/19 –; VG Ansbach, a.a.O., beide juris).

Zwar gilt grundsätzlich die Vermutung, dass in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Aufnahmebedingungen und die verfügbare Versorgung einschließlich der medizinischen Versorgung gewährleistet ist (vgl. EuGH, Urt. v. 16.02.2017, C-578/16 PPU, juris, Rn. 70), jedoch bestehen aufgrund der aktuellen Erkenntnismittellage Zweifel, ob dies auch im Falle der Kläger gegeben ist.

Im Allgemeinen stellt sich die Lage für Asylsuchende in Spanien wie vom Verwaltungsgericht Ansbach im Urteil vom 30.08.2019 (AN 17 K 19.50228, juris, Rn. 31- 32) herausgearbeitet dar:

Das spanische Asylleistungssystem ist auf die Integration und Herstellung selbstverantwortlicher Lebensweise der Schutzberechtigten in der spanischen Gesellschaft ausgerichtet, weshalb das Königreich Spanien

einen dreistufigen Integrationsprozess installiert hat, den jeder Asylbewerber und auch anerkannt Schutzberechtigte grundsätzlich und ausnahmslos zu durchlaufen hat, wenn er staatliche Hilfen in Anspruch nehmen möchte (vgl. Raphaelswerk e.V., Spanien: Informationen für Geflüchtete, die nach Spanien rücküberstellt werden, Stand: August 2018). Das dreiphasige System sieht dabei vor, dass Asylantragsteller in der ersten Phase in Unterbringungszentren bzw. in Wohnungen im ganzen Land untergebracht werden, wobei der Staat die Mietzahlungen bei privater Unterbringung auch noch in der zweiten Phase des Integrationsprozesses übernimmt. Die dritte Phase, die Autonomiephase, ist jedoch auf das Erreichen finanzieller Unabhängigkeit des Asylantragstellers gerichtet, so dass finanzielle Unterstützung nur noch punktuell zur Deckung bestimmter Aufgaben übernommen wird. Die Vollendung jeder Phase ist Voraussetzung für Unterstützungsleistungen aus der nächsten Phase. Für besonders schutzbedürftige Gruppen besteht die Möglichkeit einer zeitlichen Streckung des staatlichen Unterstützungsprogrammes auf bis zu 24 Monate, was auch die Unterbringung in einer Asylbewerberaufnahmeeinrichtung umfasst. Daneben leisten Nichtregierungsorganisationen beratende und vermittelnde Hilfe. Anerkannt Schutzberechtigte haben zudem Anspruch auf Sozialleistungen des spanischen Staates zu denselben Bedingungen wie Inländer. Im Allgemeinen ist die Lage in Spanien allerdings von hoher Arbeitslosigkeit und Diskriminierung Schutzberechtigter beim Zugang zu Beschäftigung und sonstigen Förderprogrammen geprägt (zu Vorstehendem: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Spanien, Stand: 6.7.2018, Ziffer 7. Schutzberechtigte).

Soweit demnach Schutzberechtigte dieselben Sozialleistungen des spanischen Staates in Anspruch nehmen können wie spanische Staatsbürger ist Folgendes weiter festzustellen. In Spanien gibt es keine staatliche Grundsicherung, die dem Arbeitslosengeld-II in Deutschland vergleichbar wäre. Im Rahmen eines legalen Beschäftigungsverhältnisses werden Sozialbeiträge abgeführt, die nach Wegfall des Beschäftigungsverhältnisses ggf. einen Anspruch auf zeitlich befristetes Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe vermitteln. Über diesen Rahmen hinaus besteht die Möglichkeit, bei den Gemeinden oder Autonomen Regionen spanische Sozialhilfe (Renta mínima de inserción) zu beantragen. Der Betrag, der dabei ausbezahlt wird, liegt je nach Gemeinde oder Region zwischen 300,00 und 600,00 Euro. Ein Anspruch auf Kindergeld bemisst sich nach der Einkommensgrenze der Eltern und ggf. weiteren Faktoren, etwa einem vorhandenen Grad der Behinderung des Kindes. Für Kinder oder Pflegekinder unter 18 Jahren ohne Behinderungsgrad gewährt der spanische Staat einen jährlichen Betrag von 291,00 Euro pro Kind. Darüber hinaus sind Einmalzahlungen des Staates für kinderreiche Familien in Höhe von bis zu 10.800,00 Euro bei vier oder mehr in Spanien geborenen Kindern möglich (zu Vorstehendem: Deutsche Vertretungen in Spanien, Informationsblatt Sozialhilfe in Spanien, Stand: April 2019, abrufbar unter: <https://spanien.diplo.de/blob/1752454/d8ef4f088158ced52694799073a0a15c/dd-sozialhilfe-data.pdf>; Europäische Kommission, Spanien - Sonstige Familienbeihilfen, Stand: 2019, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/social/>). In Spanien besteht derzeit ein gesetzlicher Mindestlohn von 735,90 Euro (Europäische Kommission, Lebens- und Arbeitsbedingungen in Spanien, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/eures/>, Stand: 2019). Hinsichtlich der Wohnraumsituation garantiert die spanische Verfassung ein „Recht auf würdigen Wohnraum“, jedoch ist bezahlbarer Wohnraum insbesondere in den Großstädten und Urlaubsregionen Spaniens knapp bemessen (vgl. Deutschlandfunk, Spanien - Eine Wohnung ist für jeden lebensnotwendig, Artikel vom 20.7.2018, abrufbar unter: [https://www.deutschlandfunk.de/spanien-eine-wohnung-ist-fuer-jeden-lebensnotwendig.795.de.html?dram:article\\_id=423396](https://www.deutschlandfunk.de/spanien-eine-wohnung-ist-fuer-jeden-lebensnotwendig.795.de.html?dram:article_id=423396)). Insbesondere Sozialwohnungen sind kaum vorhanden und wurden von den Kommunen Spaniens im Zuge der Schuldenkrise vermehrt an Investmentfonds abgestoßen (Deutschlandfunk, Stillstand in Spanien - Obdachlose demonstrieren gegen Wohnungsnot, Artikel vom 30.7.2019, abrufbar unter: [https://www.deutschlandfunk.de/stillstand-in-spanien-obdachlose-demonstrieren-gegen.795.de.html?dram:article\\_id=455081](https://www.deutschlandfunk.de/stillstand-in-spanien-obdachlose-demonstrieren-gegen.795.de.html?dram:article_id=455081)). Die Situation in Spanien ist zudem von einem hohen Anteil an Wohneigentum geprägt, so dass nur etwa 25 Prozent der Bevölkerung Spaniens überhaupt zur Miete wohnt und nur etwa die Hälfte davon subventionierte Mietverhältnisse umfasst (Europäische Kommission, Eurostat - Wohnstatistiken in den EU-Mitgliedsstaaten, Stand: 2016, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Housing\\_statistics/de#Wohnraumtyp](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Housing_statistics/de#Wohnraumtyp)). Der Zugang zu Obdachlosenunterkünften ist kapazitäts- und saisonabhängig und wird vor allem durch kirchliche Organisationen wie der Caritas zur Verfügung gestellt (Deutschlandfunk, Stillstand in Spanien - Obdachlose demonstrieren gegen Wohnungsnot, Artikel vom 30.7.2019, a.a.O.). Für das Jahr 2016 hat das „Spanish National Institute of Statistics“ (Instituto Nacional de Estadística - INE) ermittelte, dass durchschnittlich 16.437 Personen täglich in Obdachlosenunterkünften registriert wurden (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Wohnungslosigkeit in Europa - Statistiken und Strategien in ausgewählten europäischen Staaten, WD 6 - 3000 - 084/18, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de>). In dieser Gemengelage konkurrieren sozialbedürftige Migranten und spanische Staatsbürger um die wenigen subventionierten Wohnungen, wobei das Königreich Spanien lagebedingt und im Hinblick auf die Exklaven Ceuta und Melilla einen hohen Anteil von Migranten, die über das Mittelmeer flüchten, aufnimmt (United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2018, Section 2. d. - Protection of Refugees).

Das Verwaltungsgericht Berlin führt mit Beschluss vom 21.03.2019 (31 L 1015.18 A, juris, Rn. 13 - 16) aus:

„So müssen sich eingereiste Immigranten nunmehr teilweise persönlich registrieren lassen. Während bis Mai 2018 Immigranten monatelang auf einen Termin zur formellen Antragstellung (Ausfüllen eines Formulars und Interview, s.o.) warten mussten (Aida, Country Report Spain - Update 2017, Bericht vom 15. März 2018, S. 21) und zuvor sich telefonisch registrieren lassen konnten (El Pais, Artikel vom 16. November 2018, a.a.O., S. 3), ist nunmehr eine persönliche Registrierung erforderlich, bei der Asylbewerber einen Termin für die Anhörung erhalten, die regelmäßig einige Monate später stattfindet (El Pais, a.a.O., S. 6 f.). Schutzsuchende erhalten sodann nach der Registrierung eine amtliche „Bestätigung ihres Wunsches, einen formellen Asylantrag zu stellen“ („manifestación de voluntad de presentar solicitud de protección internacional“, vgl. El Pais, Artikel vom 16. November 2018, a.a.O., S. 3 f.; vgl. Ombudsmann, Pressemitteilung vom 15. November 2018,), das ein Lichtbild, den Anhörungstermin sowie einen Abschiebungsschutz bis zu diesem Datum enthält („este documento garantiza la no devolución del titular hasta la fecha de su caducidad“, vgl. El Pais, Artikel vom 16. November 2018, a.a.O., S. 6 f.). Die Möglichkeit dieser persönlichen Registrierung scheint jedenfalls in Madrid auf eine Polizeiwache beschränkt zu sein, die täglich eine begrenzte Anzahl von Immigranten als Schutzsuchende registriert. Diesem Kontingent stand jedenfalls im November 2018 regelmäßig eine deutlich größere Anzahl von Registrierungswilligen gegenüber, die teilweise gezwungen waren, sich unter freiem Himmel anzustellen (El Pais, Artikel vom 16. November 2018, a.a.O., S. 1 ff.; FAZ, „Kein Asylbewerber zurückgeschickt“, Artikel vom 22. Januar 2019, S. 4). Diese Lage in Madrid wurde vom spanischen Ombudsmann gerügt (vgl. Ombudsmann, a.a.O.) und zwischenzeitlich durch eine Erhöhung des Kontingents von zu Registrierenden in Madrid abgemildert, ohne dass die Wartezeiten entfallen sind (El Pais, Artikel vom 28. November 2018, a.a.O.). Auch wenn es nach Auswertung der verfügbaren Erkenntnismittel sowohl unklar ist, ob diese Verwaltungspraxis über die Region Madrid hinaus allgemein in Spanien besteht, als auch inwieweit Dublin-Rückkehrer hiervon überhaupt betroffen sind, oder ob diese sich bereits bei der Grenzpolizei unmittelbar nach ihrer Überstellung registrieren lassen können, ist eben nicht gesichert, dass die besonders schutzbedürftige Antragstellerin sich in einer ihrem Schutzbedürfnis entsprechenden Weise registrieren lassen kann.“

Für die Phase ab formeller Antragsstellung führt das Verwaltungsgericht Berlin in seinem Beschluss vom 22.03.2019 (31 L 12.09 A, juris, Rn. 18 - 19) aus:

„Nach vollständiger Stellung des förmlichen Asylantrags, der aus dem Ausfüllen eines Formulars und der Durchführung eines ersten Interviews besteht (Aida, Country Report Spain – update 2017, Bericht vom 15. März 2018, S. 21, 24), erhalten Schutzsuchende im Falle eines zulässigen Asylantrags die sogenannte „tarjeta roja“ (rote Karte), die Voraussetzung für eine spätere befristete Arbeitserlaubnis und den umfassenden Zugang zum spanischen Gesundheitssystem ist. Dies gilt auch für Dublin-Rückkehrer. Diese können einen Asylantrag stellen bzw. ein eventuelles Asylverfahren in Spanien fortsetzen. Sofern über einen vor Ausreise aus Spanien gestellten Asylantrag noch nicht entschieden wurde und das Asylverfahren zwischenzeitlich eingestellt wurde, besteht ebenfalls die Möglichkeit, einen weiteren Asylantrag zu stellen, der nicht als Folgeantrag gewertet wird (Aida, a.a.O., S. 30). Schutzsuchende haben nach Erhalt der „tarjeta roja“ das Recht auf Unterbringung und Versorgung zur Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse und sind vor einer Abschiebung geschützt (Aida, a.a.O., S. 21, 49 ff.). Für den Zeitpunkt nach dem Erhalt der „tarjeta roja“ liegen dem Gericht nach wie vor keine Anhaltspunkte vor, dass systemische Schwachstellen bestehen (so auch bisherige Rechtsprechung der Kammer, z.B. Beschluss vom 2. Januar 2018 – VG 31 L 643.17 A –, S. 4 m.w.N.; ebenso zuletzt: VG Berlin, Beschluss vom 6. Februar 2019 – VG 34 L 542.18 A –, S. 4; VG Würzburg, Beschluss vom 18. Januar 2019 – W 8 S 19.50035 –, juris Rn. 14 ff.). Dublin-Rückkehrer haben wie andere Schutzsuchende Zugang zu Asylverfahren und Versorgung (BFA, Länderinformationsblatt Spanien, Aktualisierung vom 6. Juli 2018, S. 5 f.). Soweit Spanien ihnen zwischenzeitlich den Zugang zu Wiederaufnahmezentren versperrt hatte und sie keine staatliche Unterstützung erhalten hatten, wurde diese Praxis mittlerweile aufgegeben (Aida, „Spain: Court orders access to reception for Dublin Returnees“, Bericht vom 24. Januar 2019).“

Im Verfahrensstadium bis zum Erhalt der „tarjeta roja“ befinden sich Immigranten in einer deutlich ungünstigeren Lage als nach Erhalt dieser Karte (VG Berlin, Beschl. v. 22.03.2019, 31

L 12.09 A, juris, Rn. 21). Das Verwaltungsgericht Berlin führt insoweit in seinem Beschluss vom 22.03.2019 (31 L 12.09 A, juris, Rn. 22 - 23) aus:

„Bis zum Erhalt der „tarjeta roja“ unterfallen Immigranten der – aufgrund der langen Wartezeiten bis zur formellen Antragstellung im Jahr 2014 eingeführten – Erstversorgungsphase („Assessment and referral phase“), in der durch den spanischen Staat finanzierte Nichtregierungsorganisationen eine Unterbringung in von ihnen betriebenen Aufnahmezentren und Notunterkünften vornehmen oder, wenn deren Kapazitäten erschöpft sind, eine Unterbringung in Hotels ermöglichen, so dass eine Basisversorgung in dieser Zeit gewährleistet ist (Aida, a.a.O., S. 50 f., BfA, a.a.O., S. 10), sofern Immigranten sich als Schutzsuchende registrieren lassen (Ombudsmann, Pressemitteilung vom 15. November 2018, „Colapso del Sistema de Solicitudes de Protección internanal“). Dabei verkennt das Gericht nicht, dass sich die Lage für Schutzsuchende in Spanien infolge des verstärkten Zustroms von Immigranten insbesondere seit dem Jahr 2018 weiter zugespitzt hat und dies dazu geführt hat, dass sich die Wartezeit bis zur Registrierung erheblich verlängert hat und Schutzsuchende in Stadien akuter Überlastung vorübergehend ohne Obdach geblieben sind (vgl. COE, Report des Sonderbeauftragten des Europarates Tomáš Boček vom 3. September 2018, S. 11; Ombudsmann, Pressemitteilung vom 15. November 2018, „Colapso del Sistema de Solicitudes de Protección internanal“; El País, Artikel vom 28. November 2018, „Unas 200 personas se manifiestan contra las colas del asilo en Madrid“). Da die spanischen Behörden dies jedoch nicht tatenlos hingenommen, sondern zusätzliche Unterbringungsplätze geschaffen, das Personal der Asylbehörden aufgestockt und die Zahl der Vorabregistrierungen erhöht haben (El País, Artikel vom 28. November 2018, a.a.O.), gibt es aktuell keine wesentlichen Gründe für die Annahme, dass infolgedessen regelhaft eine Obdachlosigkeit oder sonstige Unterversorgung droht (BfA, a.a.O., S. 10).“

Diese Ausführungen macht sich der erkennende Einzelrichter zu eigen. Danach liegen Erkenntnisse vor, dass sich eingereiste Immigranten nunmehr teilweise persönlich registrieren lassen müssen, wobei unklar ist, ob diese Verwaltungspraxis über die Region Madrid hinaus allgemein in Spanien besteht, als auch inwieweit Dublin-Rückkehrer hiervon betroffen sind, oder ob diese sich bereits bei der Grenzpolizei unmittelbar nach ihrer Überstellung registrieren lassen können. Bis zur Registrierung sind Schutzsuchende vorübergehend ohne Obdach geblieben. Lediglich eine „regelhafte“ Obdachlosigkeit und Unterversorgung dürfte ausgeschlossen sein. Auch sind Schutzsuchende, die noch keinen förmlichen Asylantrag stellen konnten, grundsätzlich von der Gesundheitsversorgung ausgeschlossen. Insbesondere bei Berücksichtigung des besonderen Betreuungsbedarfs des Klägers zu 3) ist davon auszugehen, dass nur ein Elternteil einer Erwerbsarbeit nachgehen könnte. Vor dem Hintergrund des angespannten Wohnungsmarktes ist nicht zur Überzeugung des Einzelrichters sichergestellt, dass aus einem einzelnen Einkommen (zumal für Immigranten regelhaft zunächst nur einfache, gering bezahlte Tätigkeiten in Betracht kommen werden) heraus eine für die besonderen Bedürfnisse des vulnerablen Klägers zu 3) angemessene Unterbringung und Versorgung zu ermöglichen ist.

Bei Vorliegen einer solchen Auskunftslage hat das zuständige Bundesamt angesichts der hier berührten hochrangigen Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 GG und der bei der Durchführung von Überstellungen nach dem Dublin-System vorrangig zu berücksichtigenden Gesichtspunkte der uneingeschränkten Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und der Gewährleistung des Kindeswohls (vgl. nunmehr Erwägungsgrund 16 der Dublin III-

VO) jedenfalls bei der Abschiebung von Familien mit neugeborenen (vgl. Art. 15 Abs. 1 und 2 der Dublin II-Verordnung und Art. 16 Abs. 1 der Dublin III-VO) und Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaats sicherzustellen, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine gesicherte Unterkunft erhält, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren in dem genannten Sinne für diese in besonderem Maße auf ihre Eltern angewiesenen Kinder auszuschließen (vgl. BVerfG, B. v. 17.09.2014 – 2 BvR 732/14 –, juris).

Den bestehenden Bedenken hätte die Beklagte daher (nur) entgegenwirken können, indem sie eine individuelle Zusicherung der spanischen Behörden eingeholt hätte. Eine solche Zusicherung ist indessen nicht in den Akten; mangels Durchführung eines Aufnahmeverfahrens betreffend den in besonderem Maße vulnerablen Kläger zu 3) haben die spanischen Behörden von diesem zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Kenntnis. Es ist auch nicht zu erwarten, dass eine Zusicherungserklärung noch eingeholt wird, nachdem die Beklagte auf den ausdrücklichen Hinweis des Gerichts lediglich erklärt hat, an ihrer Auffassung festzuhalten.

Ist danach eine Rückführung der Kläger nach Spanien zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) ausgeschlossen, sind die Voraussetzungen einer Ermessensreduzierung auf null bei der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO erfüllt. Denn aufgrund dessen ist zur Vermeidung einer Situation, in der der betroffene Ausländer in keinem europäischen Staat einen Asylantrag mit Aussicht auf inhaltliche Prüfung stellen kann (sog. „refugee in orbit“), die Übernahme des Asylverfahrens seitens desjenigen Staates, in dem der letzte Asylantrag gestellt wurde, zwingend angezeigt. Auf diese Konsequenz verweist im Übrigen auch Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 Dublin III-VO, welcher für den hier nicht einschlägigen Fall systemischer Mängel im eigentlich zuständigen Staat bestimmt, dass dann, wenn kein anderer Mitgliedstaat ersatzweise als zuständiger Mitgliedstaat in Betracht kommt, der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat wird. Dies muss für den vorliegenden Fall, in dem aus anderen Gründen ein Überstellungshindernis hinsichtlich des zuständigen Mitgliedstaats besteht, entsprechend gelten. Es würde dem zentralen Anliegen des Dublin-Regimes zuwiderlaufen, würde lediglich ein Abschiebeverbot in der Hauptsache begründet und keine Reduzierung des Ermessens auf null hinsichtlich der Ausübung eines Selbsteintrittsrechts erfolgen. Ausweislich des Erwägungsgrundes 5 der Dublin III-Verordnung ist deren Zweck, die Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden (VG Gelsenkirchen, U. v. 22.02.2019 –

1a K 4879/18.A – unter Bezugnahme auf BVerwG, U. v. 27.04.2016 – 1 C 24.15 –; VG Aachen, U. v. 25.07.2016 – 9 K 1184/16.A –, alle juris).

Nach alledem sind die Unzulässigkeitsentscheidungen in den Nrn. 1 der angegriffenen Bescheide aufzuheben.

Unter diesen Umständen sind auch die getroffenen Feststellungen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht, damit rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten. Denn mit der Aufhebung der Nr. 1 der streitgegenständlichen Bescheide fehlt es an der gemäß § 31 Abs. 3 AsylG für die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverböten erforderlichen Unzulässigkeitsentscheidung.

Ebenfalls rechtswidrig sind damit die verfüigten Abschiebungsandrohungen und -anordnung.

Schließlich können auch die Befristungsentscheidungen in den jeweiligen Nrn. 4 der Bescheide keinen Bestand haben. Denn zum einen knüpft das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG tatbestandlich an eine Abschiebung der Kläger an. Hierfür fehlt nach der Aufhebung der Abschiebungsandrohungen und -anordnung die Rechtsgrundlage.

Die Kostenentscheidung ist § 154 Abs. 1 VwGO zu entnehmen. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11 und 711 Satz 1 und 2 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Wilksch

Meiningen, den  
Beglaubigt

10. Jan. 2020



Steder  
Justiziar ~~Seder~~

Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde des Klägers gegen die Verfügung des Verwaltungsamtes vom 15. 11. 1927 über die Aufhebung der Bewilligung zur Errichtung eines Neubaus in der Gemeinde ...



Verf. Nr. 1234

1. 11. 1928  
Verwaltungsamt ...

Erster  
Beigeordneter

